

Chemnitzer Anzeiger



und Stadthofe. Unparteiisches Tageblatt

für Chemnitz und die Vororte: Altenhain, Altendorf, Bernsdorf, Borna, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa, Helbersdorf, Hilbersdorf, Kappel, Neustadt, Schönau;

Abonnementsbestellungen: vierteljährl. 125 Pf. (Butz. 40 Pf.), monatl. 42 Pf. (Butz. 15 Pf.), nehmen
an die Verlagsexpedition u. Ausgabestellen in Chemnitz u. obigen Vororten. Außerhalb dieser Orte kann der An-
zeiger nur b. d. Postanstalten — Postzgs.-Liste 7. Nachtrag Nr. 1059 — (vierteljährl. 150 Pf.) bestellt werden.

Insertionspreis: die schmale (1spaltige) Korpuszeile oder deren Raum 15 Pfennige. — Unter Eingangsprozeß pro Zeile 20 Pfennige. — Auf große Annonsen und Wiederholungen Rabatt. — Unter Annonsen für die nächste Nummer bis Mittag. — Ausgabe jeden Wochenabends Nachmittag.

Verlags-Expedition: Alexander Wiede, Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 48 (ehemaliges Bezirksgericht, gegenüber dem Casino).

Bekanntmachung.

Nachdem das bisherige Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben betreut, vom 20. September 1878, einer Revision unterzogen worden ist, bringen wir unter + das neue Regulativ vom 8. laufenden Monats zur allgemeinen Kenntnis.

Chemnitz, den 15. April 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Ander, Oberbürgermeister.

+ Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben in Chemnitz betreffend.

§ 1. Im Schulbezirk der Stadt Chemnitz (§ 1 der Fortbildungsschule) befinden zwei Fortbildungsschulen für Knaben. Eine Vereinigung derselben bleibt vorbehalten, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herstellen sollte.

§ 2. Jede der Fortbildungsschulen steht unter der Leitung eines städtischen Volksschulmeisters.

§ 3. Die Fortbildungsschulen bestehen, wie die Bezirksschulen, aus zwei Abteilungen.

In der I. Abteilung finden Aufnahme

1. diejenigen Knaben, welche aus der I. Klasse der I. Abteilung eines städtischen Bezirksschules zur Fortbildungsschule übertragen;

2. von den aus der II. Klasse der I. Abteilung und der I. Klasse der II. Abteilung einer Bezirksschule übertrittenden Schülern, die besser vorgesetzten;

3. diejenigen Knaben, welche eine auswärtige mittlere Volkschule besucht haben und in ihrer Schulbildung den unter 1. bez. 2 genannten Knaben mindestens gleichstehen. Letzteres ist durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen;

4. diejenigen Knaben, welche aus einem Gymnasium, einer Realschule oder einer höheren Volksschule übertragen, so lange nicht für solche Knaben eine besondere Klasse errichtet wird, was bei einstehendem Bedürfnis vorbehoben bleibt.

Alle übrigen Knaben werden der II. Abteilung zugewiesen.

§ 4. Jeder zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtete Knabe hat diejenige Fortbildungsschule zu besuchen, welche der Schule ist zugehörig, innerhalb dessen er wohnt. Verlegt er innerhalb des Schuljahres seine Wohnung nach einem Schulbezirk, welcher der anderen Fortbildungsschule zugewiesen ist, so hat er auf die Dauer des Schuljahrs die bisher von ihm besuchte Fortbildungsschule weiter zu besuchen. Nur in besonders dringlichen Fällen kann der Dirigent der letzteren eine Aufnahme gestatten. Die Aufstellung der einzelnen Schulbezirke an die bestehenden Fortbildungsschulen erfolgt durch den Schulamtmann.

§ 5. Die Aufnahme der mit Beginn eines Schuljahrs zum Eintritt in die Fortbildungsschule verpflichteten Knaben erfolgt in der ersten Woche nach dem Österfest.

Der Aufnahmetermin wird vom Schulamtmann im Amtsblaatt des Stadtrates nach besonderen Bedürfnissen gemacht. Diejenigen Knaben, welche sich erst im Laufe des Schuljahrs noch hier wenden, haben sich innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintritt zur Fortbildungsschule anzumelden. — Bei der Anmeldung ist ein Schulentschließungszettel, oder wenn der sich Anmeldeende bereits eine Fortbildungsschule besucht hat, ein Entlassungszettel dieser Lehranstalt einzubringen.

§ 6. Die Eltern der fortbildungsschulpflichtigen Knaben oder, sofern diese ausständig wohnen, deren Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, daß die Anmeldung zur Schule rechtzeitig erfolgt. Eine Kontrolle der Anmeldungen findet von 4 bis 4 Wochen von dem Polizeiamt Berzelius der von auswärts angereisten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Knaben an den Schulamtmann und von diesem an den betreffenden Dirigenten abzunehmen.

Die Unterstellung rechtzeitiger Anmeldung wird als Schulversäumnis betrachtet und bestraft.

§ 7. Die Fortbildungsschüler jeder Abteilung werden nach den 3 Jahrgängen in 3 Jahresstufen gebracht. Jeder Jahresstufe zerfällt in Klassen.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll zu Anfang des Schuljahrs 40 nicht wesentlich überschreiten.

§ 8. Die Errichtung einer Schul- und Disziplinarordnung bleibt dem Schulamtmann überlassen.

§ 9. Der Unterricht in der Fortbildungsschule erstreckt sich in beiden Abteilungen auf deutsche Sprache, Medizin mit Geschichte und Beschreibung, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Freihand- und Linearzeichnung. Er ist jedoch in der ersten Abteilung umfassender und tiefer als in der II. Abteilung. Das Röhre über Stoff, Gang und Ziel des Unterrichts wird durch betreffenden Lehrplan festgestellt.

§ 10. Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden Unterricht, und zwar je 2 an zwei Tagen der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und des Sonnabends, von 5 bis 7 Uhr Nachmittag.

§ 11. Die zur Unterrichtserbringung in den Fortbildungsschulen erforderlichen Lehrbücher können aus den Lehrerfolgen aller städtischen Volksschulen herbeigeschafft werden. Es hat die Annahme derselben durch den Dirigenten nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Schulbehörden zu erfolgen.

§ 12. Der Schlaf des Schulhauses findet in jeder Fortbildungsschule unter Leitung und Vorw. ihres Dirigenten eine öffentliche Prüfung der Klassen des 3. Jahresstufen statt. Während der Prüfung sind die Hefte und Bezeichnungen der Schüler zur Einsichtnahme anzulegen.

§ 13. Fortbildungsschüler, welche die hiesige Fortbildungsschule zwei Jahre lang regelmäßig und mit guten Erfolgen besucht haben, können auf Anhuk von Schulabschluß vom weiteren Besuch der Fortbildungsschule dispensiert werden.

§ 14. Diejenigen Schüler, welche sich durch ihr Verhalten, durch ihren Fleiß und durch ihre Leistungen besonders ausgezeichnet haben, sollen bei ihrer Entlassung aus der Fortbildungsschule außer dem vorstehenden Entlassungszettel Belohnungsbrief erhalten. Deren Ausstellung erfolgt auf Antrag des Schulamtmanns durch die Bezirksschulbehörden. Die erreichenden Kosten trägt die Schule.

§ 15. Die Fortbildungsschule nimmt im Allgemeinen die gleichen Ferien und Feiertage wie die Bezirksschulen (§. die Fortbildungsschule §. 15). Es sollen jedoch die Osterferien bereit mit dem Morgen vor dem Feindnachtszug und die Weihnachtsferien bereit mit dem 17. Dezember beginnen. Außerdem ist lautstark der Tag, an welchem mit Beginn des Schuljahrs die Aufnahme der neuen Schüler erfolgt, und der Tag, an welchen die Jahresprüfung des 3. Jahresstufen stattfindet.

§ 16. Das Schulgeld beträgt jährlich 2 Mark für jeden Schüler. Daselbst ist zur Hälfte zu Ostern und zu Michaelis im Voraus an den Schulgeld-Einnahmeverbraucher zu bezahlen.

§ 17. Das Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben zu Chemnitz betreffend, vom 20. September 1878 ist aufgehoben.

Chemnitz, den 8. April 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

(L. S.) Seiffers, Bürgermeister.

Die Stadtvorstände derselbs.

(L. S.) Reichsamt Dr. Engmann, Post.

Bekanntmachung.

die Fortbildungsschule für Knaben betreffend.

Unter Bezugnahme auf das oben publizierte Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben in Chemnitz seit, vom 8. April laufenden Jahres, wird folgendes zur Nachrichtung bekannt gemacht:

1. Die eine der beiden Fortbildungsschulen wird in dem Schulgebäude an der Westenstraße (II. Bezirksschule, Knabenabteilung), die andere in dem Schulgebäude am Bernsdorffplatz (III. Bezirksschule, Knabenabteilung) errichtet. Erfreie steht unter der Leitung des Bezirksschulmeisters Herrn Friedrich Ernst Raut, lehrt unter der Leitung des Bezirksschulmeisters Herrn Karl August Krause.

2. Alle zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtete Knaben, welche im I., II., V. und VI. Schulbezirk wohnen, haben die Fortbildungsschule der Westenstraße, diejenigen aber, welche im III. und IV. Schulbezirk wohnen, die Fortbildungsschule am Bernsdorffplatz zu besuchen.

3. Diejenigen Fortbildungsschüler, welche die Fortbildungsschule erste ein Jahr lang besucht haben, haben sich am Morgen, den 21. laufenden Monats, diejenigen, welche die Fortbildungsschule bereits zwei Jahre lang besucht haben, am Dienstag, den 22. laufenden Monats, und zwar in den Nachmittagsstunden von 3-7 Uhr, in derjenigen Fortbildungsschule anzumelden, welche sie nach der unter 2 getroffenen Bestimmung fortan zu besuchen haben.

4. Alle diejenigen Knaben, welche erst jetzt in die Fortbildungsschule einzutreten haben, haben sich am Mittwoch, den 23. laufenden Monats, Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr in der betreffenden Fortbildungsschule anzumelden. Berichtigst zum Eintritt sind:

a. alle diejenigen Knaben, welche am Schluß des abgelaufenen Schuljahrs aus der Volksschule entlassen worden sind, mit alleiniger Aufnahme derjenigen, welche eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben;

b. solche Knaben, welche vor vollendetem 15. Lebensjahre aus einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium etc.) abgeschlossen sind, oder eine solche zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht, aber nicht die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben.

Bei der Anmeldung zur Fortbildungsschule hat jeder das Entlassungszettel vorzulegen, welches von dem Amtstritt aus der von ihm zuerst besuchten Schule ausgetragen werden ist.

Chemnitz, den 15. April 1884.

Der Schul-Ausschuß.

Seiffers, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Unter dem Stadtbüchlein des Gartendieb's Christian Friederich Zwinkler in Beuthendorf — Bandnummer 29 — ist die Mau- und Steinmauer für diesen Ort gelegene Grundstück eine Schädlerei zu erkennen.

Im Gemeinde § 17 der Reichsgebaevorordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Rüfferberingung hierdurch bestimmt, etwaige Einwendungen biegegen, soweit sie nicht auf besondren Privatrechtsstiften beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Ertheilen dieser Bekanntmachung an gerechnet, abzulehnen angeworben.

Chemnitz, am 8. April 1884.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Schweidler.

Beyer.

Bekanntmachung.

Unter dem Stadtbüchlein des Gartendieb's Christian Friederich Zwinkler in Beuthendorf — Bandnummer 29 — ist die Mau- und Steinmauer für diesen Ort gelegene Grundstück eine Schädlerei zu erkennen.

Blamkets und Ausführungsbefehlungen können gegen Erlegung der Schreibzettel bei der unterzeichneten Verwaltung eingebracht werden, wobei auch die Angebote bis zum 22. d. R. Mittags 12 Uhr, einzutragen sind.

Chemnitz, den 16. April 1884.

Die Stadtbauverwaltung.

Häuser, Stadtbauamt.

T.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischmeisters Carl Julius Graupner in Chemnitz wird, nachdem sämliche Gläubiger ihre Bedenkzeit am 1. April 1884 abgelaufen haben, hierdurch wieder eingestellt.

Chemnitz, den 16. April 1884.

Königliches Amtsgericht.

Rote.

Gelebt hat sich der hier am 6. Oktober 1880 erlassene Siegbrief, der Brauer Ernst Friedrich Gottlob Müller aus Chemnitz bei.

Chemnitz, am 16. April 1884.

Der Königliche Staatsanwalt.

Böhme.

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten für den Bau des Scheunenzubaus auf dem Jagd-Scheunengrundstück in Strelendorfer Str. 29 — ist die Mau- und Steinmauer ausgebrochen, was geheimer Vorrichtung gemäß andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Chemnitz, den 12. April 1884.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Schweidler.

T.

Bekanntmachung.

Die Zimmerarbeiten für den Bau des Scheunenzubaus auf dem Jagd-Scheunengrundstück in Strelendorfer Str. 29 — ist die Mau- und Steinmauer ausgebrochen, was geheimer Vorrichtung gemäß andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Chemnitz, den 12. April 1884.

Königliches Amtsgericht.

Rote.

Gelebt hat sich der hier am 6. Oktober 1880 erlassene Siegbrief, der Brauer Ernst Friedrich Gottlob Müller aus Chemnitz bei.

Chemnitz, am 16. April 1884.

Der Königliche Staatsanwalt.

Böhme.

Bekanntmachung.

Deutsches Reich. Über das Bestinden des Kaiserb. ist zu melden, daß die Unmöglichkeit, welche denselben kurze Zeit an's Blätter feste, beinahe gänzlich gehoben ist und daß der hohe Herr, sofern sich das Weiter nur erst günstiger und wärmer gefühlt, dann seine regelmäßigen Spazierfahrten wieder aufzunehmen wird.

— Die "Nord. Allg. Blg." dementirt die Gerüchte über Verhandlungen mit Herrn Bismarck wegen seines Eintrittes in das preußische Ministerium und bezeichnet auch die sonstigen Mitteilungen der Zeitungen über Ministerstreit als erfunden; es sei weiter eine Balance noch eine neu zu schaffende Stellung in Aussicht. Allerdings habe Bismarck gewünscht, Herrn Bismarck bei dessen jüngster Anwesenheit in Berlin zu sehen, doch habe letzterer noch vor Empfang dieser Einladung Berlin wieder verlassen. Bismarck könne wegen Bismarcks Persönlichkeit, wie auch wegen seiner hervorragenden politischen Stellung und seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister von Frankfurt das Bedürfnis des Verleihes mit ihm haben, ohne daß man daraus auf eine Meinungsverschiedenheit und Verhandlungen über Beziehung nicht valenter Stellen schließen dürfe.

— Der Parteitag der Nationalliberalen Südw. und Südw. Deutschlands am 14. d. R. gestaltete sich zu einer imposanter Kundgebung des gemäßigten Nationalliberalismus, waren doch nach einer Mitteilung der "Würz. Presse" 4-5000 Personen dafelbst anwesend. In einer mit großem Beifall aufgenommenen Rede erläuterte der Frankfurter Oberbürgermeister Bismarck nochmals das bekannte Heidelberger Programm, beleuchtete die Stellung der nationalliberalen Partei zu den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben unserer

Tageschronik.

18. April.

1506 Papst Julius II. legt den Grundstein zur Peterskirche in Rom.
1521 Luther verweigert in Worms den Eid.
1679 Hofmannsbaden, Stützer der zweiten Schlesischen Schule, gest.
1793 Schlacht bei Neuwied.

1814 Geneva kapituliert.
1888 Johanna Schopenhauer gest.
1878 Julius Niedrig gest.
1874 Die Reiche von Ingolstadt's in Westminster beigelegt.